

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2017

Nr. 2017/874

Derendingen / Biberist / Zuchwil: Kantonaler Erschliessungsplan „Gasleitung 5 bar“ mit Profilen und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „Gasleitung 5 bar“ bestehend aus den folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Erschliessungsplan (Nr. 6) 1:1'000, Friedhof Zuchwil bis Dittiberg
- Erschliessungsplan (Nr. 7) 1:500, Dittiberg bis Emme
- Erschliessungsplan (Nr. 8) 1:500, Querung Emme und Emmenkanal
- Erschliessungsplan (Nr. 9) 1:1'000, Emmenkanal bis Gerlafingenstrasse
- Erschliessungsplan (Nr. 10) 1:500, Gerlafingenstrasse
- Erschliessungsplan (Nr. 11) 1:1'000, Gerlafingenstrasse bis Eichholz Derendingen
- Längenprofil (Nr. 7.1) 1:200, Dittiberg bis Emme
- Detail Hangsicherung (Nr. 7.2) 1:50, Dittiberg bis Emme
- Querprofil (Nr. 8.1) 1:200, Querung Emme und Emmenkanal
- Querprofil (Nr. 9.1) 1:50, Emme bis Gerlafingenstrasse (Grüttbach)
- Normalprofile (Nr. 21) 1:20
- Rodungsgesuch mit Situation Rodungen und Ersatzaufforstungen 1:1'000
- Übersichtsplan, Situation 1:5'000 (orientierend)
- Bericht zum Nutzungsplan (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Weil die Konzession der heute bestehenden 25 bar Gasleitung von Derendingen nach Solothurn in absehbarer Zeit ausläuft, soll diese durch eine neue 5 bar Gasleitung ersetzt werden. Die vorgesehene Linienführung verläuft zwischen der Druckreduzierstation „Eichholz“ in Derendingen und dem Friedhof Zuchwil bis zum Anschlusspunkt in der Schöngrünstrasse in Biberist.

Die Nutzungsplanung wird in zwei Etappen aufgeteilt. Die Planung der ersten Etappe (Schöngrünstrasse Biberist - Friedhof Zuchwil) wurde mit Beschluss Nr. 2016/800 vom 3. Mai 2016 durch den Regierungsrat genehmigt und ist damit bereits rechtskräftig. Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung werden die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung der zweiten Etappe zwischen der Druckreduzierstation „Eichholz“ in Derendingen und dem Friedhof Zuchwil geschaffen.

2.2 Auflagen

Der Kanton Solothurn übernimmt die Aufsicht über die zu reduzierende bzw. stillzulegende 25 bar Leitung vom Bund. Die Arbeiten an den ehemaligen Rohrleitungsanlagen werden durch den Kanton bewilligt.

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) hat dem Vorhaben nach Einsichtnahme der Unterlagen unter Auflagen am 5. April 2016 zugestimmt. Der Bericht (PV 48-16) ist integrierender Bestandteil der Genehmigung.

Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das „Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal“ (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) ist dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, bis spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.

Die Gasleitung quert bei vier Kreuzungspunkten AEK-Hochspannungs-Kabelleitungen. Beim Beschädigen dieser Leitung besteht Lebensgefahr, so dass zwei bis drei Wochen vor Baubeginn die AEK (Charles Marti, Tel. Nr. 079 283 65 49) zu kontaktieren ist.

2.3 Bewilligungen

2.3.1 Baubewilligung

Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu.

2.3.2 Betriebsbewilligung

Gestützt auf Art. 41 - 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) und Art. 28 der zugehörigen Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11) sowie § 3 der kantonalen Verordnung über Rohrleitungsanlagen vom 28. November 1967 (BGS 739.1) wird die Betriebsbewilligung für die 5 bar Gasleitung erteilt.

2.3.3 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Um den Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, soll die alte 25 bar Gasleitung von Derendingen nach Solothurn im Abschnitt Zuchwil bis Eichholz Derendingen durch eine neue 5 bar Gasleitung ersetzt werden. Die dafür notwendigen Bauarbeiten bedingen die temporäre Rodung von 3'340 m² Waldareal. Die dafür notwendigen Ersatzaufforstungen erfolgen an Ort und Stelle. Die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer liegt vor.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die

gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich, da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m² beträgt. Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch.

2.3.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Da es sich um den Ersatz einer bestehenden Gasleitung handelt, ist der Bedarf ausgewiesen. Anlagen zur Energieversorgung sind im öffentlichen Interesse. Für die temporären Rodungen bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die neue Gasleitung wird ins Trasse der bestehenden Leitung verlegt. Die Linienführung erfolgt mehrheitlich in oder entlang von Waldwegen, wodurch die Beeinträchtigung des Waldes minimiert wird. Eine Verlegung der Gasleitung ausserhalb des Waldareals wäre unverhältnismässig. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des kantonalen Erschliessungsplanes „Gasleitung 5 bar Derendingen - Bürgerspital Solothurn“ geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

e. Natur- und Heimatschutz

Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Hinsichtlich Natur- und Heimatschutz erfordert das Vorhaben keine speziellen Massnahmen.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 3'340 m² erfolgt an Ort und Stelle und hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu erfolgen. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) erteilt werden kann.

2.3.3.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) und den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen“, „Kommerzielles Interesse = C“ und „Rodungsfläche = 501 - 5'000 m², Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche.

2.3.4 Nachteilige Nutzung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald)

Die im Waldareal verlegte Gasleitung stellt während der Betriebsphase eine Beanspruchung von Waldareal im Sinne einer nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche Ausnahmebewilligung (nachteilige Nutzung) kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.3.5 Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung „Öffentlicher Raum von Gewässern“

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Unterquerung eines Baches mit Leitungen kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die erforderliche Bewilligung zur Unterquerung der öffentlichen Gewässer kann mit Auflagen erteilt werden.

Für die Unterquerung des Emmenkanals (privates Gewässer) ist die Zustimmung des Grund- bzw. Werkeigentümers einzuholen. Zwischen Kanalsohle und dem Scheitel der Rohrleitung soll eine Überdeckung von mindestens 1 m eingehalten werden.

2.3.6 Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung „Einbauten ins Grundwasser“

Die Gasleitung Abschnitt 2 kommt in den Bereich von nutzbarem Grundwasser zu liegen (Gewässerschutzbereich A_w). In den beiden Bereichen „Grabenlose Querung der Emme und des Emmenkanals“ sowie „Grabenlose Querung des Grützbachs“ wird die Leitung ins Grundwasser eingebaut. Permanente Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) sowie temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit erfordern eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c GWBA. Ausserdem erfordert der Einbau ins Grundwasser eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Ferner dürfen gemäss Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV im Gewässerschutzbereich A_w keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent verringert wird. Die Bewilligungen resp. die Ausnahmebewilligung können mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis zum 7. März 2017. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache von Hansruedi Kunz, Hauptstrasse 77, 4552 Derendingen, gegen die Nutzungsplanung ein-

gegangen, welche mit Brief vom 20. März 2017 zurückgezogen wurde. Gegen das Rodungsgesuch ging keine Einsprache ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen eingegangen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan „Gasleitung 5 bar“, bestehend aus den in Kapitel 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Betriebsbewilligung wird erteilt. Sollte sich ergeben, z.B. aufgrund von periodischen Kontrollberechnungen des TISG, dass die gesetzlichen Anforderungen an Bau- und Betrieb von Rohrleitungsanlagen nicht mehr erfüllt sind, fällt diese Bewilligung ganz oder teilweise dahin. Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches vom 5. April 2016 (PV 48-16) ist integrierender Bestandteil der Genehmigung. Die Bedingungen und Auflagen sind verbindlich einzuhalten.
- 3.5 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), § 4 ff kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
 - 3.5.1 Der Regio Energie Solothurn, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Rahmen der Erneuerung der Gasleitung 5 bar von Derendingen nach Solothurn im Abschnitt Zuchwil bis Derendingen Eichholz 3'340 m² temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Biberist Nrn. 978, 1010, 1325 (Koord. ca. 610 000 / 227 000), GB Derendingen Nr. 120 (Koord. ca. 610 560 / 226 800) und GB Zuchwil Nrn. 294, 298, 302 (Koord. ca. 610 200 / 227 150) und ist befristet bis 31. Dezember 2018.
 - 3.5.2 Die Bewilligungsempfängerin leistet für die temporäre Rodung von 3'340 m² Realersatz an Ort und Stelle. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.
 - 3.5.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 19. Januar 2017 sowie der Detailplan Rodungen 1:1'000 (W+H Ingenieure und Planer; Dok. Nr.: 3.636.1298_31; dat. 12.01.2017).
 - 3.5.4 Bei allen Arbeiten ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Jürg Misteli, Tel. Nr. 032 627 23 45, E-Mail: juerg.misteli@vd.so.ch, Forstkreis Wasseramt-Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn). Es ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.

- 3.5.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die Freigabe dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.5.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.5.8 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5.9 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche oder total Fr. 20'040.00 festgesetzt.
- 3.6 Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal
- Gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 WaVSO wird die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal für die Gasleitung 5 bar von Derendingen nach Solothurn im Abschnitt Zuchwil bis Derendingen Eichholz erteilt. Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind das Rodungsgesuch vom 19. Januar 2017 sowie der Detailplan Rodungen 1:1'000 (W+H Ingenieure und Planer; Dok. Nr.: 3.636.1298_31; dat. 12.01.2017).
- 3.7 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung „Öffentlicher Raum von Gewässern“ (Unterquerung Emme und Grützbach) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - Bei der Unterquerung der Emme ist zwischen der Flusssohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 2 m einzuhalten.
 - Bei der Unterquerung des Grützbachs ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
 - Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
 - Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die

Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- Die Bauarbeiten sind mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme zu koordinieren. Die Projektleitung des Emmeprojektes ist über die genauen Arbeitsschritte rechtzeitig zu informieren.

- 3.8 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung „Einbauten ins Grundwasser“ nach § 53 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit sowie zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 442.00 m ü. M.) im Bereich Unterquerung Emme und Emmenkanal sowie Unterquerung Grützbach wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV sowie die Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 441.00 m ü. M.) im Bereich Unterquerung Emme und Emmenkanal sowie Unterquerung Grützbach wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt.

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. I Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) zur Einleitung des gepumpten Wassers in die Emme, den Emmenkanal sowie den Grützbach wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt.

- Während der Bauzeit dürfen aus den jeweiligen Start- und Zielbaugruben der beiden grabenlosen Vortriebe insgesamt höchstens 1'600 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
- Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- Die Ableitung des gepumpten und anderweitig unveränderten Grundwassers in die Emme, den Emmenkanal oder den Grützbach hat jeweils über ein Absetzbecken zu erfolgen. Der Aufenthalt des Abwassers im Absetzbecken hat nach SIA-Norm 431 mindestens 15 Minuten zu betragen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass jeweils keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Art. 9 BGF sind einzuhalten.
- Bei den jeweiligen Start- und Zielgruben sind die ursprünglichen Boden- und Deck-schichtverhältnisse durch sorgfältiges und lagenweises Einbringen des ursprünglichen Aushubs (C-Horizont, Ober- und Unterboden) wiederherzustellen.
- Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird für eine Dauer von maximal 4 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch.
- Bei Schadenfällen während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 117).

– Der Kanton Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.

- 3.9 Das „Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal“ ist dem Kreisbauamt I bis spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- 3.10 Zwei bis drei Wochen vor Baubeginn ist die AEK betreffend Querung der Hochspannungs-Kabelleitungen zu kontaktieren.
- 3.11 Alle Erdarbeiten müssen nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts „HD Gasleitung 5 bar Derendingen bis Bürgerspital Solothurn, Abschnitt 2 (Zuchwil bis Eichholz Derendingen)“, W+H AG Ingenieure und Planer, 4. März 2016, durchgeführt werden. Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die Vorgaben und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts eingehalten wurden.
- 3.12 Die Regio Energie Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00, eine Gebühr für die walddrechtlichen Ausnahmegewilligungen von Fr. 2'000.00, eine Ausgleichsabgabe für Rodungen von Fr. 20'040.00, eine Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 200.00, eine Nutzungsgebühr für die Gewässerquerung von Fr. 350.00, Grundwassergebühren von Fr. 813.70, Insetatekosten von Fr. 592.15 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 27'218.85, zu bezahlen.
- 3.13 Die Einsprache vom 3. März 2017 von Hansruedi Kunz, Hauptstrasse 77, 4552 Derendingen, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche			
Ausnahmebewilligungen:	Fr.	2'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodungen:	Fr.	20'040.00	(4240000 / 035 / 81292)
Gebühr wasserrechtliche			
Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Nutzungsgebühr			
(Gewässerquerung):	Fr.	350.00	(4240000 / 007 / 81371)
Grundwassergebühren:	Fr.	813.70	(4240000 / 007 / 81370)
Inseratekosten			
(Rückerstattung ARP):	Fr.	592.15	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>27'218.85</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, (3; Fas, RD, CM ad acta 353.047.039)

Amt für Verkehr und Tiefbau (alh)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-013 // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Hansruedi Kunz, Hauptstrasse 77, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

W+H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

AEK Energie AG, Flamur Makolli, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Derendingen, Biberist, Zuchwil: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan „Gasleitung 5 bar“ mit Profilen und Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Derendingen, Biberist, Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2016-013) gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12). Der Regio Energie Solothurn, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, im Rahmen der Erneuerung der Gasleitung 5 bar von Derendingen nach Solothurn im Abschnitt Zuchwil bis Derendingen Eichholz 3'340 m² temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Biberist Nrn. 978, 1010, 1325 (Koord. ca. 610 000 / 227 000), GB Derendingen Nr. 120 (Koord. ca. 610 560 / 226 800) und GB Zuchwil Nrn. 294, 298, 302 (Koord. ca. 610 200 / 227 150) und ist befristet bis 31. Dezember 2018. Die Bewilligungsempfängerin leistet für die temporäre Rodung Realersatz an Ort und Stelle. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.) (Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2017)